



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

Appenzell, 14. August 2019

### **Parlamentarische Initiative. Für eine Stärkung der Pflege - für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative «Für eine Stärkung der Pflege - für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und unterstützt das Ziel der Initiative, den Pflegeberuf zu stärken grundsätzlich. Bezüglich der konkreten Umsetzung haben wir jedoch, wie bereits die Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, einige gewichtige Vorbehalte und verweisen diesbezüglich auf unsere detaillierte Stellungnahme im beiliegenden Auswertungsformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Auswertungsformular

*Zur Kenntnis an:*

- pflege@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
- Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Organisation / Firma : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Organisation / Firma : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Ratschreiber Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)

Datum : 12. August 2019

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: [pflege@bag.admin.ch](mailto:pflege@bag.admin.ch)  
Sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen _____	4
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	6
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	8
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen _____	10
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen _____	11
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen _____	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	13

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Kt. AI	<p>Die Standeskommission ist der Meinung, dass das Anliegen der Volksinitiative «Für eine starke Pflege» nicht in einem berufsspezifischen Artikel auf Verfassungsstufe zu verankern ist. Hingegen unterstützt sie die mit der Pflegeinitiative verfolgten Ziele, den Pflegeberuf aufzuwerten und eine allen zugängliche Pflege von hoher Qualität sicherzustellen. Die Standeskommission begrüsst deshalb im Grundsatz die Vorentwürfe der SGK-NR «Für eine Stärkung der Pflege» im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zur Pflegeinitiative.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auferlegt der Bundesgesetzgeber den Kantonen zugleich Mehraufgaben, deren Umsetzung in den Erläuterungen nur sehr vage skizziert ist und die von den Kantonen nicht nur hohe finanzielle, sondern auch personelle Ressourcen erfordern werden. Gerade was die Planung von Praktikumsplätzen für die FH-Studiengänge betrifft, ist zudem ein interkantonal abgestimmtes Vorgehen gefordert, weil die FH-Angebote in Pflege - zumindest in der Deutschschweiz - überkantonal funktionieren.</p> <p>Die Ausbildung von mehr Pflegefachpersonal ist aus Sicht der Standeskommission dort zu fördern, wo noch Potential vorhanden ist. Deshalb können nationale Rahmenvorgaben in Bezug auf die Ausbildungsverpflichtung und die Abgeltung der Ausbildungsleistungen sinnvoll sein, solange sie die Prinzipien der Subsidiarität und der Äquivalenz einhalten.</p> <p>Der Ausbildungstätigkeit sind im Übrigen auch Grenzen gesetzt: damit die Qualität der praktischen Ausbildung garantiert bleibt, können praktische Ausbildungsplätze in einem Betrieb nicht beliebig erhöht werden. Aufgrund der Verlagerung von Leistungen in den ambulanten Bereich brechen Lernfelder und Übungssituationen in den Spitälern weg, hier müssen mittel- bis langfristig neue Wege gefunden werden, damit weiterhin für alle Lernfelder genügend praktische Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Auch der Rekrutierung von Studierenden für den Pflegeberuf sind Grenzen gesetzt: die Bildungsanbieter stehen im Wettbewerb mit Bildungsgängen für andere Berufe, bei denen zum Teil auch eine Mangelsituation besteht.</p>
Kt. AI	<p>Die Standeskommission anerkennt, dass der Fachkräfte- und Ausbildungsbedarf an diplomierten Pflegefachpersonen besonders hoch ist, weil heute in der Schweiz nur knapp 50% der benötigten Zahl an diplomiertem Pflegepersonal ausgebildet werden. Nichtsdestotrotz muss die Ausbildungstätigkeit auch bei den anderen Gesundheitsberufen weiterverfolgt oder verstärkt werden. Wenn Betriebe künftig für Ausbildungsleistungen im Pflegebereich explizit entschädigt werden, für Ausbildungsleistungen für andere Gesundheitsberufe aber nicht (oder nicht explizit), werden die anderen Ausbildungsgänge und Berufe dadurch unter Druck geraten.</p> <p>Schliesslich macht es aus Sicht der Kantone keinen Sinn, ein aufwendiges System der Ausbildungsverpflichtung mit Entschädigung der Ausbildungsbetriebe sowie der Studierenden aufzubauen, um dieses nach 8 Jahren wieder aufzugeben. Es sollte vielmehr versucht werden, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten sowie das Rekrutierungspotential seitens Studierende auszuschöpfen und möglichst im Gleichgewicht zu</p>

## Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

	<p>halten. Es wird nicht möglich sein, dass die Schweiz ihren stetig steigenden Nachwuchsbedarf je vollständig mit im Inland ausgebildetem Gesundheitspersonal decken kann. Es sind deshalb auch andere Ansätze erforderlich, etwa Anstrengungen zu Erhöhung der Berufsverweildauer und neue Versorgungsmodelle.</p>
Kt. AI	<p>Die Ständekommission begrüsst grundsätzlich den Vorschlag der SGK-N, das eigenverantwortliche und kompetenzgemässe Handeln der Pflegefachpersonen zu stärken und damit den Status des Pflegeberufs aufzuwerten, bringt jedoch auch klare Vorbehalte und Präzisierungen an (siehe Bemerkungen zu Art. 25a KVG weiter unten).</p> <p>Als allgemeine Bemerkung halten wir fest, dass der verwendete Ausdruck «Pflegefachperson» in diesem Zusammenhang ungenau ist. Wir vermissen eine Definition in den Gesetzesentwürfen bzw. in den Erläuterungen, welche Abschlüsse darunter fallen. Wir wünschen uns eine Präzisierung im Sinne von «diplomierte Pflegefachpersonen», was aus unserer Sicht zwingend FH- und HF-Absolventinnen und Absolventen umfassen muss, jedoch beispielsweise nicht Personen mit absolvierter Berufsprüfung in Langzeitpflege und -betreuung. Auch Personen mit einem altrechtlichen Pflegeabschluss auf Diplomstufe, der als gleichwertig mit einem HF-Abschluss gilt, müssten Leistungen zulasten der OKP erbringen dürfen (vgl. Art. 34 Abs. 3 GesBG).</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Kt. AI	1	2	b	Es wäre aus Sicht der Ständekommission ineffizient, Ausbildungsbeiträge im Giesskannenprinzip an alle HF- und FH-Studierenden in der Pflege auszurichten. Wir befürchten, dass sich alleine mit einer leichten Erhöhung der Ausbildungsbeiträge für alle Studierenden nicht deutlich mehr Studierende rekrutieren lassen. Die Kantone sollen deshalb selber bestimmen können, ob, und wenn ja, an welchen Kreis von Absolventinnen und Absolventen sie Ausbildungsbeiträge ausrichten wollen (z.B. Studierende mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen, Berufsumsteigende etc.).	Streichung von Abs. 2 lit. b (gemäss Minderheit II)
Kt. AI	2			Die kantonalen Versorgungsplanungen umfassen schon heute in vielen Kantonen auch eine Bedarfsplanung in Bezug auf das erforderliche Personal bzw. die benötigten Ausbildungszahlen. Darauf basierend werden die Studienplätze festgelegt, wobei die Fachhochschulen - zumindest in der Deutschschweiz - eine überkantonale Ausbildungsfunktion wahrnehmen. Die Zahl der angebotenen Studienplätze richtet sich zudem eher nach den verfügbaren Praktikumsplätzen, nicht umgekehrt.	Die Kantone ermitteln den Bedarf an Ausbildungsplätzen zur Pflegefachperson HF und zur Pflegefachperson FH aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung. Sie ermitteln zudem die Ausbildungskapazitäten der Betriebe. Daraus leiten sie die Zahl der Studien- und praktischen Ausbildungsplätze ab. Sie melden ihren Bedarf und ihr Angebot an Praktikumsplätzen an die Standortkantone von interkantonalen Ausbildungsangeboten (FH-Studiengänge).
Kt. AI	3			Wünschbar wäre hier, dass die Kantone sich an interkantonalen Vorgaben orientieren, wie etwa am Modell des Kantons Bern («betriebliches Ausbildungspotenzial»), welches vom Kanton Zürich und anderen Kantonen bereits übernommen wurde.	Ergänzung: Sie berücksichtigen dabei interkantonale Empfehlungen.

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Kt. AI	4			Einverstanden. Wird heute schon umgesetzt.	
Kt. AI	5	1		<p>Wir begrüßen grundsätzlich, dass Ausbildungsleistungen der Betriebe explizit und zweckgebunden abgegolten werden. Wir weisen darauf hin, dass die Ausbildungsleistungen des nicht-universitären Gesundheitspersonals im Spital gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG zu den anrechenbaren Kosten der Krankenversicherung gehören, also in die Fallpauschalen eingerechnet werden. Bei den Spitexorganisationen und Pflegeheimen fliessen die Ausbildungskosten heute - wo sie nicht explizit abgegolten werden - in die Personalkosten ein und werden von Kantonen und Gemeinden im Rahmen der Restfinanzierung abgegolten. Die Verpflichtung der Betriebe, die Beitragsbemessung, Überprüfung und Abgeltung der Ausbildungsleistungen erfordert einen nicht zu unterschätzenden personellen Aufwand seitens der Kantone, sofern sie ein solches System nicht heute schon anwenden.</p> <p>Die Westschweiz kennt für die Abgeltung der FH-Praktikumsplätze ein anderes System, den «Fonds de formation pratique». Dabei erhalten die Fachhochschulen von den Kantonen pro Studierende oder Studierender einen fixen Beitrag, mit welchem sie die benötigten Praktikumsplätze einkaufen können. Eine solche Regelung liesse sich in der bestehenden interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHSV) umsetzen. Damit wäre das Problem der kantonalen Planung praktischer Ausbildungsplätze für ein interkantonales Schulangebot gelöst. Die Kantone würden ausschliesslich für die praktische Ausbildung von Studierenden aus ihrem Kantonsgebiet zahlen.</p>	<p>Umformulierung Art. 5 Abs. 3: Die Kantone legen sich auf interkantonale gültige Mindestbeiträge an die praktische Ausbildung fest.</p> <p>Anpassung im KVG, Art. 49 Abs. 3: neben der universitären Lehre auch die Ausbildungskosten (Lehre) für Studierende Pflege HF und FH aus den anrechenbaren Kosten gemäss KVG ausnehmen.</p>
Kt. AI	6	2		Wie bereits unter Art. 1 erwähnt, anerkennen wir die Problematik des Ausbildungslohns für bestimmte Personengruppen. Es soll aber den Kantonen überlassen werden, ob, und wenn ja, für	Art. 6 Abs. 1: Kann-Bestimmung, keine Verpflichtung

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				welche Zielgruppen sie Beiträge (an welchen sich der Bund beteiligt) ausrichten.	Art. 6 Abs. 2 gemäss Minderheit, aber Satz zu den Darlehen streichen: Die Kantone legen die Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.
Kt. AI	9			Wir begrüssen es, dass die Wirkung des Gesetzes evaluiert werden soll.	
Kt. AI	12	4		Wie bei den einleitenden Bemerkungen erwähnt, erachten wir es nicht als zielführend, den Mechanismus von Bedarfsplanung, Ausbildungsverpflichtung und -entschädigung aufzubauen und nach kurzer Zeit wieder einzustellen. Insbesondere die Ausbildungsverpflichtung (Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 bis KVG) darf zeitlich nicht limitiert werden.	Abs. 4 und 5 streichen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	BBG 73a	3		Die Ständekommission ist mit der Wiedereinführung von ergänzenden Bildungsangeboten für Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Ausbildungsabschlüsse grundsätzlich einverstanden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass hierfür tatsächlich eine Nachfrage besteht. Das ist fragwürdig. Denn die Angabe von 14'000 Personen mit Abschluss DN I (Erl. Bericht, S. 24) entspricht der Zahl der im NAREG registrierten Personen. Es ist nicht klar, welcher Anteil von ihnen heute effektiv in der Pflege tätig ist und eine Überführung in die geltende Bildungssystematik anstrebt. Wir empfehlen, die Auswirkungen des (im Jahr 2020 in Kraft tretenden) GesBG in Bezug auf die Berufsausübung von DN I und PKP/FA SRK abzuwarten, bevor ergänzende Bildungsangebote ins Leben gerufen werden. Deshalb sei die Frist in Art. 73a Abs. 3 von zwei auf drei Jahre zu verlängern.	Art. 73a Abs. 3: .... sind verpflichtet, innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ....
Kt. AI	GesBG Art. 10a			Die Ständekommission ist mit der Einführung eines Titelschutzes für Personen mit einem Bildungsabschluss gemäss GesBG einverstanden. Wir sind jedoch erstaunt, dass der Titelschutz gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 25) auch für Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten ausländischen Bildungsabschlusses oder eines Abschlusses nach bisherigem Recht (mit Ausnahme eines nachträglichen FH-Titelerwerbs) gelten soll. Wir regen an, Art. 10a GesBG diesbezüglich einzuschränken.	

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Kt. AI	25	2	a Ziff. 2bis	Wir begrüßen, dass Pflegefachpersonen als Leistungserbringer genannt werden und unterstützen den Antrag der Minderheit.	
Kt. AI	25a	1	a	Es ist sicherzustellen, dass weiterhin Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe), Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung sowie Assistentinnen Gesundheit und Soziales oder ähnlich qualifizierte Mitarbeitende von Pflegeheimen und Spitex-Organisationen Leistungen der Grundpflege unter Aufsicht und Verantwortung von diplomierten Pflegefachpersonen erbringen dürfen. Um dem Fachkräftemangel in der Pflege zu begegnen ist wichtig, dass die unterschiedlich qualifizierten Mitarbeitenden ihren Qualifikationen entsprechend eingesetzt werden und Pflegefachpersonen nur wenig Grundpflege übernehmen, diese bei ausgewiesener Qualifikation hingegen anordnen dürfen.	a. auf Anordnung einer dafür qualifizierten Pflegefachperson erbracht werden; oder b. auf Anordnung oder im Auftrag einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden.
Kt. AI	25a	2		Wir erachten es als schlecht praktikabel und unnötig aufwändig, dass Spitalärztinnen und -ärzte und Pflegefachpersonen gemeinsam anordnen müssen.	Wir beantragen, am heute gültigen Wortlaut von Art. 25a Abs. 2 festzuhalten. Eventualiter: Minderheitsvorschlag
Kt. AI	25a	3		Wir lehnen die vorgeschlagene Formulierung ab, weil dadurch nur noch diplomierte Pflegefachpersonen die Pflegeleistungen erbringen könnten. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Leistungen der Grundpflege auch weiterhin von FaGe und weiterem Pflegepersonal erbracht werden können.	Der Bundesrat bezeichnet die Pflegeleistungen, welche gemäss Abs. 1 Bst. a und b angeordnet werden und regelt das Verfahren der Bedarfsermittlung.  Er legt eine maximale Anzahl an Pflegeminuten pro Patient und Tag für die Grundpflege fest, die von

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				Wir sind einverstanden damit, dass Pflegefachpersonen künftig für einen Teil der Leistungen (insbesondere Grundpflege) den Bedarf ermitteln und die Leistungen anordnen können. Weil schon heute beobachtet wird, dass erwerbswirtschaftliche Spitex-Organisationen bezogen auf die erbrachten Leistungsstunden deutlich mehr Grundpflege leisten als die gemeinwirtschaftlichen Organisationen und weil die Vorlage eine weitere Mengenausweitung bringen kann, schlagen wir vor, die Anzahl Minuten Grundpflege pro Klientin und Klient sowie pro Tag, die durch die Pflegefachpersonen angeordnet werden können, zu limitieren. Wir erachten eine Limite zwischen 30 und 45 Minuten als angemessen, sie ist aufgrund der Statistiken im Detail zu bestimmen. Wenn jemand mehr als zirka 30 bis 45 Minuten benötigt, dann müssen die Pflegeleistungen ärztlich angeordnet werden.	einer Pflegefachperson gemäss Abs. 1 Bst. a angeordnet werden kann.
Kt. AI	25a	3bis		Wir begrüssen, dass der Bundesrat bei der Bezeichnung der Leistungen den komplexen Situationen Rechnung tragen soll. Wir schlagen vor, anstelle von «Personen am Lebensende» den Begriff «palliative Pflege» zu verwenden. Erstens ist es schwierig abzugrenzen, ab wann jemand am Lebensende ist. Zweitens kann immer nur retrospektiv festgestellt werden, ob die Person am Lebensende war. Drittens ist es das Ziel von Bund und Kantonen, die palliative Versorgung zu fördern und nicht bloss die Versorgung am Lebensende sicherzustellen.  Weil wir in Art. 25a Abs. 3 Limitationen fordern, müssen diese auch hier erwähnt werden. Der Bundesrat muss bei der Bezeichnung der Leistungen und der Limitationen getrennt in einfachere, komplexe sowie palliative Pflege unterscheiden.	Bei der Bezeichnung der Leistungen und Limitationen nach Abs. 3 berücksichtigt er auch den Bedarf von Personen, die komplexe oder palliative Pflege benötigen.
Kt. AI	25a	3bis	a	Wir lehnen diesen Artikel ab. Es bleibt unklar, was «anrechenbare Pflegekosten» sind. Zudem ist auch dann, wenn die Finanzierung der Pflegeleistungen ausreichend ist, nicht	streichen

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

				sichergestellt, dass die Organisationen der Krankenpflege und die Pflegeheime die Mitarbeitenden angemessen entlöhnen.	
Kt. AI	25a	3ter		Wir begrüßen, dass der Bundesrat neu auch die Kompetenz erhält, die Koordination zwischen Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegefachpersonen zu regeln, schlagen aber eine Kann-Formulierung vor.	Der Bundesrat regelt das Verfahren der Ermittlung des Pflegebedarfs. Er kann die Koordination zwischen den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Pflegefachpersonen regeln.
Kt. AI	35	2	dbis	Wir sind mit dieser Änderung einverstanden und schlagen vor, in den Erläuterungen festzuhalten, dass hier Organisationen der ambulanten Hilfe und Pflege, Tages- und Nachtstätten und Inhouse-Spitex gemeint sind. Pflegeheime und Spitäler sind nicht gemeint, weil diese unter Bst. h und k aufgeführt sind.	
Kt. AI	38	2		Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung in dieser Form ab, weil sie die Ausbildungsverpflichtung a) mit der Zulassung zur OKP und b) mit einem kantonalen Versorgungsleistungsauftrag vermischt.  Wir begrüßen aber, dass alle Leistungserbringer (nicht nur jene gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. dbis gemäss obiger Präzisierung) zu Ausbildungsleistungen verpflichtet werden.	Nach Art. 35 sind zugelassene Leistungserbringer, die Pflegefachpersonen beschäftigen, verpflichtet, Ausbildungsleistungen nach Vorgabe der Kantone zu erbringen, in denen sie tätig sind.
Kt. AI	38	1bis		Dieser Artikel würde erstmalig im KVG den Kontrahierungszwang aufheben. Weil dies sehr umstritten sein dürfte und die gesamte Vorlage gefährden könnte, lehnen wir ihn ab.	streichen
Kt. AI	39	1bis		Dieser Artikel ist zu streichen (vgl. Kommentar zu Art. 38 Abs. 2)	streichen
Kt. AI	39	1	b		festhalten an der heutigen Formulierung
Kt. AI	39a			Wir lehnen diesen Artikel ab, weil die Mindestzahl an Pflegefachpersonen pro Patientin und Patient nicht auf Ebene des Bundes zu definieren ist und zudem auch nicht sinnvoll	streichen

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

			definiert werden könnte. Die erforderliche Mindestzahl hängt von sehr vielen Faktoren ab: u.a. Versorgungsbereich, Spezialisierung der Einrichtung, Skill- und Grade-Mix, Leistungsauftrag des Kantons oder der Gemeinde. Spitalplanung und Versorgungsplanung der Langzeitpflege sollen in der Zuständigkeit der Kantone bleiben.	
Kt. AI	39b		Wir lehnen diesen Artikel ab. Arbeitsrecht ist nicht im KVG zu regeln. Zudem müssen Gesamtarbeitsverträge zwischen den betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden abgeschlossen werden. Das KVG kann sie nicht verpflichten, einen solchen abzuschliessen.	streichen
Kt. AI	55b		Wir begrüssen diese Steuerungsmöglichkeit. Sie ist aber zwingend auf alle Leistungserbringer auszuweiten, die Leistungen nach Art. 25a KVG erbringen.	Steigen die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Art. 25a je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts an, so kann der Kanton vorsehen, dass Leistungserbringer nach Art. 35, die Leistungen nach Art. 25a erbringen, keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen können.
Kt. AI			Übergangsbestimmungen Wir begrüssen, dass die Auswirkungen dieses Bundesgesetzes evaluiert werden sollen.	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
Kt. AI		Keine Bemerkungen	

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
Kt. AI	3 lit. c	Die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse muss auch die verfügbaren Praktikumsplätze berücksichtigen. Ein Betrieb muss eine gewisse Breite an Lernfeldern und Ausbildungszielen abdecken können, um einen FH-Praktikumsplatz anbieten zu können.	lit c:.... erfolgt evidenzbasiert und abgestimmt auf den Bedarf an Ausbildungsabschlüssen höherer Fachschulen sowie an die Verfügbarkeit von praktischen Ausbildungsplätzen.

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen**

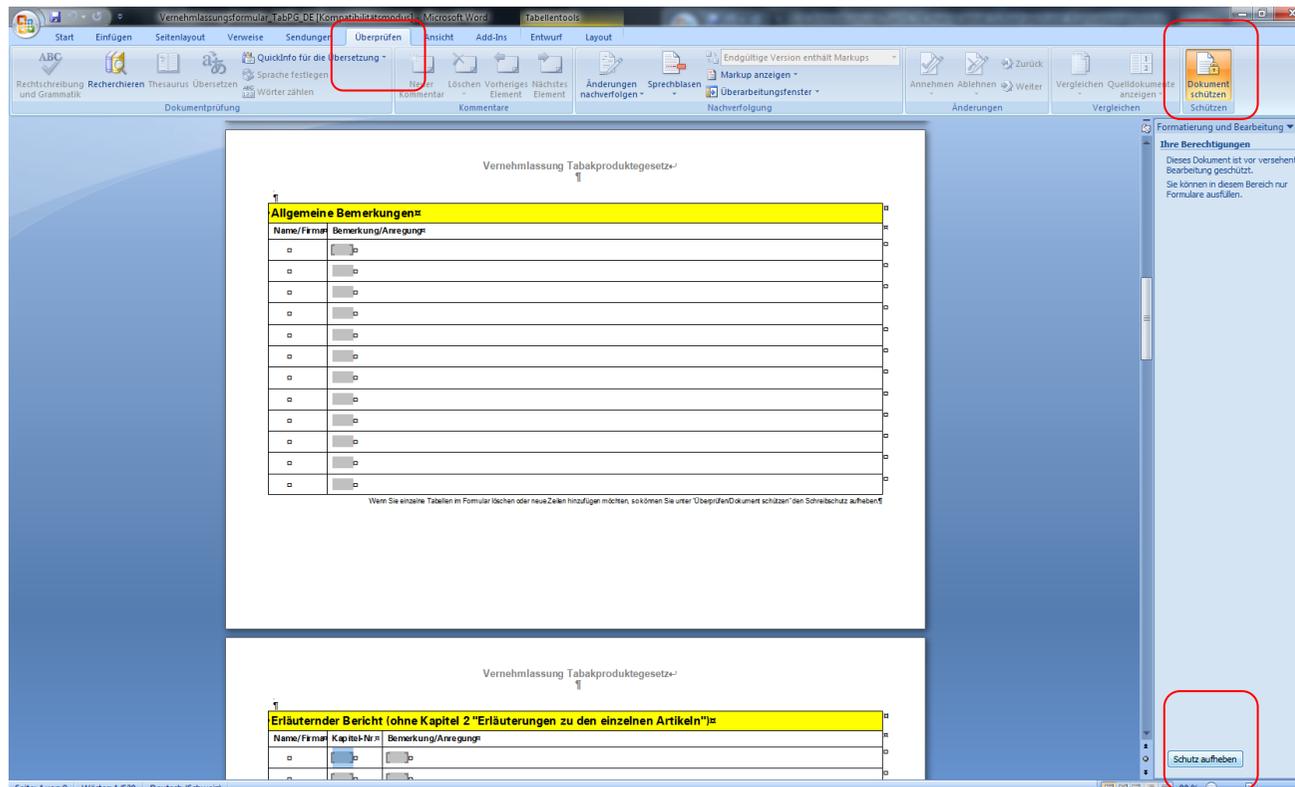
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Kt. AI		Wird begrüsst.	

# Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben



# Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Adressen

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriger Nächster Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster

Endgültige Version enthält Markups Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Vergleichen

Dokumentenschutz

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise!**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden